

haben, ihre bisherige Arbeit sorgfältig zu analysieren und diejenigen Organisationsformen ihrer Arbeit auszubauen, die sich am besten bewährt haben.^{15 16} Die Verfassung setzt mit den Art. 81 bis 84 neue Akzente für eine differenzierte und eigenverantwortliche Regelung dieser Organisationsformen durch die Stadtverordnetenversammlung unter Wahrung der Einheitlichkeit der staatlichen Leitung und unter Sicherung der Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der Bürger im gesamtstaatlichen Maßstab.

Die Stadtverordnetenversammlung steht vor der Aufgabe, die Qualifizierung der Abgeordneten im Prozeß der Entscheidungstätigkeit zu fördern und die Tätigkeit der Abgeordneten und der Kommissionen auch als Organisationsformen der Gemeinschaftsarbeit des Machtorgans mit den betrieblichen Kollektiven und mit den Machtorganen anderer Städte und Gemeinden zu nutzen.

II

Nach der Planbefugnis der Stadtverordnetenversammlung zu fragen heißt die Frage nach der Position der Stadt im gesellschaftlichen System des Sozialismus, vorrangig im ökonomischen System, und nach dessen Gestaltung innerhalb der Stadt zu stellen. So betrachtet, schließt diese Frage eine Reihe von zusammengehörenden Gesichtspunkten ein, nämlich die Frage

— nach dem Inhalt der Planbefugnis, den Rechten und Pflichten der Stadtverordnetenversammlung bei der Planung der künftigen Entwicklung der Stadt (ihrer Stellung im gesamtstaatlichen Planungssystem);

— nach den Rechten und Pflichten der Stadtverordnetenversammlung bei der Vervollkommnung des Planungssystems in der Stadt selbst;

— nach den Entscheidungskriterien der Stadtverordnetenversammlung im Planungsprozeß;

— nach den Rechtsinstrumenten ihrer Planungstätigkeit und

— nach den Methoden der Entscheidungsfindung im Planungsprozeß.

Der Inhalt der Planbefugnis der Stadtverordnetenversammlung ergibt sich aus ihrer gesellschaftlichen Funktion. In diesem Sinne bauen die Gesetze über den Volkswirtschaftsplan 1968¹⁰ und den Staatshaushaltsplan 1968¹⁷ sowie die Beschlüsse des Staatsrates vom 15. September 1967^{18 19} und vom 22. April 1968²⁾ zielstrebig das bisherige Planungssystem²⁰ weiter aus. *Erstens* sind die Städte und Gemeinden als wichtige Elemente der sozialistischen Gesellschaft auf eine eigene perspektivische Planung orientiert (Übergang zur Mehrjahreshaushaltsplanung) und damit zu eigener prognostischer Arbeit als Grundlage für eine wissenschaftliche perspektivische Planung angehalten worden. *Zweitens* wurde das System der Führungsgrößen, innerhalb derer die Städte und Gemeinden eigenverantwortlich planen, präzisiert; es sind dies die Perspektivpläne der Bezirke und Kreise und die staatlichen Aufgaben, die sich aus zen-

15 Vgl. dazu bes. W. Weichert, „Das neue ökonomische System der Planung und Leitung und die Volksvertretungen“, Staat und Recht, 1967, S. 356 ff.; H.-J. Karliczek, „Die ständigen Kommissionen in der Führungstätigkeit der örtlichen Volksvertretungen“, Staat und Recht, 1967, S. 1214 ff.

16 GBl. I S. 137

17 GBl. I S. 153

18 GBl. I S. 111

19 Beschluß des Staatsrates der DDR über weitere Maßnahmen zur Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus vom 22. 4. 1968, GBl. I S. 223

20 vgl. Erlaß des Staatsrates über Aufgaben und Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe unter den Bedingungen des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft vom 2. 7. 1965, GBl. I S. 159 ff.